

Kirchenaustritt

Für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, müssen Sie **persönlich** bei uns vorsprechen. Dazu bringen Sie Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass mit. Bitte beachten Sie, dass der Austritt **gebührenpflichtig** ist.

Beim Standesamt Veitsbronn / Obermichelbach-Tuchenbach können nur Personen aus der Kirche austreten die im Gemeindegebiet entweder einen Haupt- oder Nebenwohnsitz vorweisen.

Ausländische Staatsangehörige, die Ihren Wohnsitz Gemeindegebiet haben, können bei uns ebenfalls ihren Austritt erklären. Ob der Kirchenaustritt nach dem Recht des Heimatlandes des ausländischen Staatsangehörigen zulässig wäre, ist unerheblich.

Eine schriftliche Erklärung durch einen Brief oder eMail an das Standesamt entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Bei Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss der Austritt durch die Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreter erklärt werden.

Kinder, die das 12. aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, müssen der Erklärung der Eltern über den Austritt ausdrücklich zustimmen und daher mit den/dem Sorgeberechtigten gemeinsam vorsprechen. Sollte ein Elternteil das alleinige Sorgerecht haben, legen Sie den entsprechenden Nachweis darüber vor.

Kinder ab 14 Jahren können den Austritt selbst wirksam erklären, ohne der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters.

Wirksamkeit

Der Kirchenaustritt wird wirksam, sobald die Austrittserklärung dem zuständigen Standesbeamten zugegangen ist.

Die Kirchensteuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Kinder, die noch keinen Personalausweis haben, sollten die Geburtsurkunde bzw. den Kinderausweis vorlegen
- evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht (nur bei Austritt von Kindern)

Kosten

Die Kosten erfragen Sie bitte direkt beim zuständigen Standesamt.